

## Orientierungshilfe zur Einstufung der Geschäftsführer\*innen der SFV des LSB

Abhängig von bestimmten Kriterien kann unter Berücksichtigung und Einhaltung des Besserstellungsverbot<sup>\*</sup> eine höhere Eingruppierung zuerkannt werden:

Dabei sind die jeweiligen Aufgaben / Anforderungen der Geschäftsführer\*innen und die finanziellen Möglichkeiten des Verbandes zu berücksichtigen.

Als Orientierung sollen folgende Eckdaten helfen:

Stellenbezeichnung	unterstellte hauptamtliche Mitarbeitende	Haushaltsvolumen	Verbandsgröße	Entgeltgruppe TV-L
Geschäftsführer*innen	max. 4	i.d.R. 150 T€ bis 450 T€	2.500 – 40.000 Mitglieder 50 – 1.000 Vereine	10
	5 und mehr	450 T€ bis 1 Mio €	2.500 – 40.000 Mitglieder 50 – 1.000 Vereine	11
	mehr als 10	mehr als 1 Mio €	Mehr als 40.000 Mitglieder mehr als 1.000 Vereine	12

Um die Einhaltung des Besserstellungsverbot<sup>s</sup> zu gewährleisten, dürfen den Geschäftsführer\*innen keine höheren Vergütungen gezahlt werden, als nach den aufgeführten Entgeltgruppen (EG) entsprechend des TV-L zulässig wäre.

Jahressonderzahlungen und Sonderzulagen in Abhängigkeit der Erfüllung qualitativer Faktoren und anderer Kriterien sind möglich. Hierüber entscheidet der Sportfachverband als Arbeitgeber auf der Grundlage seiner Haushaltsmittel, immer unter Berücksichtigung des Besserstellungsverbot<sup>s</sup> <sup>\*</sup>.

Stand 24.11.2022

LSB Thüringen

<sup>\*</sup> Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

1.3 Der Zuwendungsempfänger darf seine unmittelbar am Projekt beteiligten Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete, wenn - aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden dürfen sowie - die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden und - die Zuwendung des Landes mehr als 50 000 EUR beträgt. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen dann nicht gewährt werden.